

Öffentliche Bekanntmachung

3. Rechtsverordnung zur Änderung der 2. Rechtsverordnung des Landkreises Wittenberg zur Eindämmung von SARS-CoV-2

I. Die folgende 3. Änderungsverordnung wird hiermit als amtliche Verkündung (Notverkündung) im Sinne von § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen (VerkündG) veröffentlicht:

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 Covid-19-G zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 11. SARS-CoV-2-EindV) vom 25. März 2021 (GVBl LSA S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16. April 2021, welche im Wege der Notverkündung gemäß § 1a VerkündG im Internet veröffentlicht wurde, wird verordnet:

Die 2. Rechtsverordnung des Landkreises Wittenberg zur Eindämmung von SARS-CoV-2 vom 10. März 2021, zuletzt geändert am 13. April 2021, wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für Einwohner des Landkreises Wittenberg, die mit einer in Abs. 1 genannten Person unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand leben und damit nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Institutes als enge Kontaktpersonen gelten, wird ab dem Tag der Testung der unter Abs. 1 genannten Person für 14 Tage eine häusliche Quarantäne angeordnet. Die Verpflichtung, sich in Quarantäne zu begeben, beginnt mit Kenntniserlangung vom positiven Befund der unter Abs. 1 genannten Person. Im Falle eines eigenen positiven Tests gilt Abs. 1.“

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für Einwohner des Landkreises Wittenberg, denen vom Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund des engen Kontakts zu einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Institutes enge Kontaktpersonen sind, wird bis zum Ablauf des 14. Tages ab dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt, eine häusliche Quarantäne angeordnet. Im Falle eines eigenen positiven Tests gilt Abs. 1.“

3. § 2 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

„Ausgenommen von den Quarantäneregelungen für enge Kontaktpersonen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 dieser Rechtsverordnung sind:

- a) vollständig geimpfte Personen, ab dem 15. Tag nach der 2. Impfung,
- b) einmalig geimpfte Personen nach früherer bestätigter Covid-19-Infektion, ab dem 15. Tag nach der Impfung,
- c) Personen mit PCR-bestätigter Covid-19-Infektion innerhalb der letzten 6 Monate.

Die in Satz 1 genannten Ausnahmen gelten nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts nicht für geimpfte Patientinnen und Patienten in medizinischen Einrichtungen für die Dauer des

Krankenhausaufenthaltes sowie für geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen.“

4. In § 10 wird die Angabe „25. April 2021“ durch die Angabe „16. Mai 2021“ ersetzt.

§ 2

Die 3. Änderung der oben genannten Rechtsverordnung tritt am 26. April 2021 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 23. April 2021


Jürgen Dannenberg
Landrat



II. Hinweisbekanntmachung

Die o.g. Rechtsverordnung ist am 23. April 2021 unter www.landkreis-wittenberg.de gem. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen bekannt gemacht worden.

Lutherstadt Wittenberg, den 23. April 2021


Jürgen Dannenberg
Landrat

